

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	R.	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
October	19	27	1,0	27	2,6	27	5,3	—	12	—	13	—	10	wolk.	wolk.	Regen
	20	27	5,9	27	6,5	27	6,5	—	7	—	10	—	11	nebl.	schön	schön
	21	27	6,3	27	6,6	27	7,0	—	11	—	14	—	13	Wind	Wind	schön
	22	27	6,3	27	5,8	27	5,0	—	13	—	15	—	13	wolk.	wolk.	Regen
	23	27	3,7	27	3,6	27	3,6	—	11	—	11	—	10	Regen	Regen	wolk.
	24	27	5,5	27	4,9	27	3,0	—	8	—	10	—	15	trüb	Regen	Regen
	25	27	1,0	27	1,8	27	3,6	—	14	—	13	—	12	Regen	wolk.	schön

Gubernial - Verlautbarungen.

Umlauffchreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (1)

Die Grundsteuer ist für das Militär - Jahr 1821 in den für das Militär - Jahr 1820 eingehobenen Beträgen zu entrichten.

Laut hohem Hofkanzley - Decrete vom 4. September d. J., Zahl 27012 haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 26. August d. J. anzuordnen geruht, daß zur Bedeckung des Staatsaufwandes für das Militär - Jahr 1821 die Grundsteuer in den neu und wieder erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in denselben Beträgen und nach dem nämlichen Maßstabe eingehoben werde, wie si, den bestehenden allerhöchsten Entschliesungen gemäß, für das Militär - Jahr 1820 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Anordnung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Grundsteuer für das Militär - Jahr 1821 nach der bisherigen Ausmaß, so wie in den bisherigen Raten durch die Bezirksobrigkeiten, welche unter einem zur Einhebung und Abquittirung derselben auf den bisherigen Zahlungsbögen der Contribuenten mittelst der Kreisämter angewiesen werden, — von den Steuerpflichtigen einzubringen, und an die Staatscassen abzuführen sey. Laibach am 6. October 1820.

Joseph Graf Sweerts - Spork,  
Gouverneur.

Franz Stampferl, k. k. Gubernialrath.

Umlauffchreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Die Aufschlagung des Rahmens des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen - und Stahlwaaren, betreffend.

Die hohe k. k. montanistische Hofkammer hat schon mit dem Decrete vom 28. Jänner 1802 den Hammergewerken in Kärnthen verordnen lassen, daß jeder Gewerk bey Konfiskationsstrafe auf jede von ihm erzeugte Stahl - oder Eisengattung seinen, oder der Gewerkschaft Rahmen, jedoch nicht mit dem Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben auf jede einzelne Stange bezuschlagen habe.

Zugleich wurde befohlen, auch jenem Bruchstahl, der nicht in Buschen eingeschlagen, sondern in Kisten verpackt wird, den ganzen Rahmen auf die Kiste aufzubrennen.

Da diese, in Kärnth'n schon lange bestehende Vorschrift, theils zur Hindanhaltung der auf die inländische Industrie nachtheilig wirkenden Einschmähzung des ausländischen Eisens, welches, wie der Fall schon öfters eingetreten ist, als inländisches Fabrikat ausgegeben wird, theils zur Vorbeugung der Bevortheilungen des Publicums sehr nothwendig ist; so findet man sich aus Anlaß eines hohen Hofcancley-Decretes vom 3. Februar L. J. Nr. 3098 bestimmt, dieselbe nunmehr auch in diesem Gouvernements-Gebiete einzuführen, und sohin solche mit folgenden Modificaticnen zu erneuern:

Erstens: Hat jeder Gewerk auf der von ihm erzeugten Stahl- oder Eisengattung seinen oder der Gewerkschaft Rahmen nicht mit dem Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben, auf jede einzelne Stange beyzuschlagen. Auch jenem Bruchstahl, der nicht in Buschen eingeschlagen, sondern in Kisten verpackt wird, ist der ganze Rahmen auf die Kiste aufzubrennen.

Zweytens: Jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich nach Verlauf eines halben Jahres, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Umlaufschreibens angefangen, zuwider dieser Anordnung beygehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stabeisen oder Stahl von was immer für einer Gattung ohne diese angeordnete Bezeichnung abzusehen, wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von Fünf Gulden, im zweyten von Zehen Gulden, und im dritten von Zwanzig Gulden für jeden nicht bezeichneten Stab, in jedem einzelnen Falle aber mit der Konfiscazion der betretenen nicht bezeichneten Stangen, und des sonstigen Vorraths geahndet.

Drittens: Der Hammerdirector wird im letzteren Falle nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ämtlich von dem Eisenhammer entfernt werden.

Viertens. Die, gegen die Besitzer des Eisenhammers in dem vorstehenden zweyten Absatze ausgesprochene Strafe hat sich ebenfalls auf die Abnehmer unbezeichneter Stahl- oder Eisenwaaren zu erstrecken.

Fünftens: Ist die zu wählende Bezeichnung mittelst des Oberbergamtes und hinsichtlich der Berggerichts-Substitutionen der Landesstelle binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Umlaufschreibens, anzuzeigen, welche Anzeige auch dann zu geschehen hat, wenn in der Bezeichnung eine Veränderung eintraten sollte.

Laibach den 22. September 1820.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,  
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Umlaufschreiben des k. k. kärnth'nischen Guberniums zu Laibach. (3)

Die den frommen Vermächtnissen zugestandene Befreyung von der Sterbetare bezieht sich nur auf das landesfürstliche und nicht auf das herrschaftliche Mortuarium.

Seine Majestät haben über die allerhöchst Denselben allerunterthänigst vorgelegte Anfrage der n. o. Erbsteuer-Hofcommission: ob die mit Hofdecret vom 15. Jänner 1801 ausgesprochene Mortuar-Freyheit der frommen Stiftungen bloß von

dem landesfürstlichen Mortuar zu verstehen, oder ob solche auch auf das herrschaftliche Mortuar auszudehnen sey? unterm 29. August d. J. und hohen Hofkanzley-Intimate vom 21. September l. J. Zahl 28056 folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Es ist allgemein durch den Druck kund zu machen, daß das Hofdecret vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des Edicts vom 24. September 1750 sey, und die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen in allen Meinen Staaten zugestandene Befreyung von der Sterbtare sich daher auch nur auf die landesfürstliche Sterbtare, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium beziehet, und es somit dem freyen Willen der Gutsheeren noch immer in jenen Fällen, wo ein obrigkeitliches Mortuarium gebühret, überlassen bleibe, entweder die Sterbtare von denen frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheil dieser Stiftungen Verzicht zu leisten, welches auch in Ansehung des Armen-Instituts und des Invalidenfonds zu gelten hat.“

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beysatze hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da diese allerhöchste Bestimmung nur jenes Mortuarium betrifft, welches den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen aus dem Urbairialverbande gebühret, dieselbe auf das Mortuarium, welches die Gerichte nur in der Eigenschaft einer gerichtlichen Abhandlungstare beziehen, keine Anwendung finde.

Laibach am 6. October 1820.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Subernalrath

Konkurs = Verlautbarung. (2)

Für die zweyte Lehrkategorie der Humanitätsklassen an dem Gymnasium zu Triume wird am 30. November d. J. ein neuerlicher Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Grätz, Klagenfurth, Laibach, Görz und Triume abgehalten werden.

Mit dieser Lehrkategorie ist ein Gehalt von jährlichen 600 fl. für die Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direction des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung zu unterziehen wünschen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre, an Se. Majestät stylisirten Gesucheder k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in demselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, vermahlige Verwendung und allsfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Welches über ein, von dem k. k. kistenländischen Gubernium gestelltes An-

finnen vom 213. d. M. zur Benehmungswissenschaft der Konkurrenten bekannt gemacht wird. Vom k. k. Illyrischen Gubernium zu Laibach am 16. Oct. 1820.  
Anton Kunstl, k. k. Gubernial = Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (1)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe.

Es sey Uns von Carl Ferdinand Levasneur vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, aus dem thierischen Unrathe, Düngharnsalz, Düngstaub auf besondere Weise zu erzeugen, und bewegliche, gestanklose Abtritte nach einer besondern Methode zu verfertigen. Er sey nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindungen in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm, Carl Ferdinand Levasneur, auf diese Erzeugungsart von Düngharnsalz und Düngstaub aus thierischem Unrathe, und auf die Einführung der beweglichen, gestanklosen Abtritte, Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Carl Ferdinand Levasneur zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionären ein ausschließendes Privilegium auf fünfzehn Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Schlesien und Salzburg, für die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1) eine genaue versiegelte Beschreibung der von ihm auszuführenden Erzeugungsart von Düngharnsalz und Düngstaub aus thierischem Unrathe sowohl, als auch eine Beschreibung und Zeichnung der beweglichen gestanklosen Abtritte bei Unserer Commerc-Hofcommission einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zu Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser fünfzehnjährigen Frist diese Erfindungen durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3) daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Erzeugungsart von Düngharnsalz und Düngstaub aus thierischem Unrathe bedient, oder bewegliche gestanklose Abtritte nach seiner Methode verfertigt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

4) daß wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey;

5) daß er sich mit den Düngstoffeigenthümern in ein freyes Uebereinkommen zu setzen habe, mithin Niemand in der anderweitigen Benützung oder Veräußerung der für die besagte Zubereitung erforderlichen Düngmaterialien durch ihn gehemmet werden darf.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während fünfzehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Schlesien und Salzburg, in der Markgraffschaft Mähren, und in der gefürsteten Graffschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten soll, diese Erzeugungsart von Düngharnsalz und Düngstaub sowohl als auch die Verfertigung der beweglichen gestanklosen Abtritte nach seiner eigenthümlichen Methode im Wesentlichen nachzuahmen, bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches zum Nutzen des Carl Ferdinand Levasseur Verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Avarium, die andere aber dem Carl Ferdinand Levasseur zufallen, und nun absichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll. Das meinen Wir ernstlich &c. Zur Urkunde dessen &c. &c.

Wien den 3. August 1820.

P r i v i l e g i u m (1)

Wir Franz der Erste &c. &c. bekennen öffentlich mit diesem Briefe:

Es sey Uns vom Ignaz Meißner vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Kaffeemaschine erfunden. Er seye nun bereit, diese bey dem darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm auf die Verfertigung dieser Kaffeemaschine Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere auf einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Ignaz Meißner zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Jessionären ein ausschließendes Privilegium auf 5 auf einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar: für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgraffschaft Mähren, und die gefürstete Graffschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen; daß er

1) eine genaue Zeichnung, Riß oder Modell von der von ihm erfundenen Kaffeemaschine versegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung

oder über die Nachahmung derselben entstehen. Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser 5 jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3) daß, wenn jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser, oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Kaffeemaschine in dem Umfange Unserer Monarchie bedienen zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nichtertheilt angesehen werden soll;

4) daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenüt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm hiermit a. gnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 5 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob- und unter der Ens, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Kaffeemaschine im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Ignaz Meißner verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter des Privilegiums noch insbesondere Unsere: a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von 100. (einhundert) Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Kaserium, die andere aber dem Ignaz Meißner zufallen, und unnachlässlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen. 2c. 2c.

Wien am 14. Juny 1820.

K u n d m a c h u n g. (1)

Die Districts-Ärzten-Stelle zu Kannal im Görzer-Kreise mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ist in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche längstens bis Ende November d. J. bey dem k. k. k. k. ländlichen Gubernium zu Triest einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien, dann über die Kenntniß der italienischen, illyrischen, und deutschen Sprache auszuweisen. Triest am 3. October 1820.

Kreisämliche Verlautbarungen.

E d i c t. (3)

Da bey der gestern statt gehaltenen Pachtversteigerung des in Laaf und in den benachbarten Ortschaften a. h. D. bewilligten Getränkaußschlags Niemand eis-

nen Anboth gemacht, so hat man sich veranlaßt gesehen, die Licitationsbedingnisse laut Anlage in Etwas abzuändern und die Veranstaltung zu treffen, daß die Bez. Ob. Laak am 25. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr nachmahls eine Pachtversteigerung abhält, wozu somit alle Pachtlustigen eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 19. October 1820.

Licitations-Bedingnisse.

Bey Verpachtung des, mit höchstem Hofcauzley-Decret vom 31. May 1820 Zahl 14845 für die Stadtgemeinde Laak sammt den dazu gehörigen Derschen Burgwall, Zauchen und Altenlaak bewilligten Getränkaußschlags-Gefälls.

1. Die Bezirks-Obrigkeit Laak verpachtet den in der Stadtgemeinde Laak und den zu dem Pomerio derselben gehörigen Dörfer Burgwall, Zauchen und Altenlaak mit höchstem Hofcauzley-Decret vom 31. May 1820 Zahl 14845 bewilligten Getränkaußschlag an den Meistbiethenden, auf ein Jahr, nämlich seit 1. November 1820 bis 31. October 1821, und soll sich dieser Pacht auch auf den Erben des Pächters erstrecken.
2. Dieses Gefäll besteht in der Erhebung mit einem halben Kreuzer von jeder der zur Verzehrung im obgenannten Orte eingeführten Maß Wein, und in einem und einem halben Kreuze von jeder Maß Branntwein, wobey keine wie immer geartet seyn mögende Ausnahme Statt findet.
3. Zum Ausrufspreise wird der Betrag von fünf Hundert Gulden M. M. für den einjährigen Pachtbetrag angenommen, und bleibt der Anbiether für den gemachten Anboth sogleich, die Bezirksobrigkeit für die Schließung des Vertrags nur erst nach erfolgter Genehmigung des k. k. Kreisamtes verbindlich.
4. Der Pächter hat in Hinsicht der Einhebung dieses Gefälls die näherlichen Vorschriften zu beobachten, wie solche bey Einhebung des Weindaz-Gefälls vorgeschrieben sind.
5. Der Pachtbetrag ist in halbjährigen Raten vorhinein, somit die erste Hälfte mit 1. November dieses, und die zweyte mit 1. May künftigen Jahres zu Händen des Stadtkämmerers in Laak bar, bey Vermeidung 5proc. Verzugszinsen abzuführen, und hat der Pächter die empfangene Quittung binnen 24 Stunden der Bezirksobrigkeit zur Vidirung vorzulegen.
6. Zur Sicherheit des jährlich zu entrichtenden Pachtbetrages und davon abfallenden Verzugszinsen, dann den allfälligen Einbringungs-Kosten ist der Pächter verbunden den Betrag von 500 fl. bar zur Depositen-Casse der k. k. Cameralherrschafft Laak als eine Caution zu hinterlegen, oder eine gesicherte Hypothek auszuweisen.
7. Behalt sich die Bezirksobrigkeit für den Fall, daß der Meistbiether die Pachtbedingnisse nicht genau erfüllen würde, bevor, gegen den Pächter im politischen Wege alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die sogleiche Erfüllung der Contractsbedingnisse erzweckt werden kann, wogegen aber auch den Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er etwa aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen bleibt.
8. Nach Auslauf des bedungenen Pachtjahres, nämlich bis Ende October 1821, erreicht der Pachtvertrag ohne Auflösung sein Ende.
9. Der Pächter hat außer der Stempelgebühr, und für den Fall einer

grundbüchlichen Amtshandlung, außer den dafür bestimmten Taxen keine Zahlung für die Errichtung des Contractes zu bezahlen.

10. Wenn Jemand für einen dritten einen Anboth macht, so ist er schuldig die Vollmacht einzulegen, oder für seinen Anboth selbst zu haften.
11. Nach geendeter Lizitation wird kein Anboth mehr angenommen.
12. Der Ersteher ist schuldig einen förmlichen Pachcontract zu errichten, im Widrigen vertritt das Lizitations-Protocoll die Stelle des Contractes.

**Kundmachung.** (3)

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 13. d. M. ist die Reparation des Kuppeldaches bey der hierortigen Domkirche an der Seite des Priesterhauses, wozu 130 Pfund Kupfer, 2 Sperrbäume, und 9 Bodenbreter benöthigt werden, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestbiether zu überlassen.

Da nun diese Lizitation am 30. d. M. um 10 Uhr Vormittags im Kreisamte Statt haben wird; so werden diejenigen, welche diese Artikel entweder einzeln, oder zusammen übernehmen wollen, mit dem Beyfalle hiezu vorgeladen, daß zu dieser Versteigerung Jedermann ohne Rücksicht, ob er Selbsterzeuger des Materials, oder Verfertiger der Arbeit ist, zugelassen werde, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters der Lizitations-Commission hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, außerdem aber, wenn er vor der Versteigerung ein zu 5 Proc. des Ausrufspreises jenes Artikels, für welchen er licitiren will, bestimmtes Wadium im Baren zu Händen der Commission erlegt, welches Wadium ihm, wenn er Nichts ersteht, sogleich bey Abschluß der Licitation zurückgegeben, außerdem aber hinsichtlich der erstandenen Artikel bis zum abgeschlossenen Contracte, und beygestellter Caution als ein einstweiliges Faustpfand für seine bey der Versteigerung eingegangenen Verbindlichkeiten zurückbehalten wird.

Die übrigen Bedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Kreisamte eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 18. October 1820.

**Vermischte Verlautbarungen.**

N a c h r i c h t. (1)

Auf der Spitalbrücke im Tabakladen ist zu haben: Vertilgungsmittel der Razen, Scorpionen, Ameisen und Ohrschürfer aus dem Zimmer, so wie auch Vertreibung der Razen und Mäuse, welches jedoch Menschen und sonstigen Thieren unschädlich ist.

So auch Wasser, um Flöhe zu vertreiben. Auch werden alle sowohl aus Kleidungsstücken, Sammet und Leinwäbe, Flecken und Eisenmahl heraus gebracht.

**Verzeichniß der hier Verstorbenen.**

Den 1. October. Gertraud Noll, ledige Dienstmaad, alt 55 Jahr, in der Tirnau No. 35, an der Lungenucht. — Den 2. Johann Rania Fliegenschiz, alt 44 Jahr, wurde in dem Gratatschlagfluß, an der Laibach, ertrunken gefunden, aus der Tirnau No. 55. — Mathias Semlak, Bettler, alt 80 Jahr, in der Krakau No. 65, am Schlagfluß. — Den 3. Der irrinnige Oberlieutenant Hr. Jacob Szelliat, gebürtig von Zirknis, alt 50 Jahr, im Civ. Spit. No. 1, am Nervenschlag. — Den 4. Dem Andreas Ott, Huteremeister, f. W. Margaretha, alt 40 Jahr, bey St. Jacob No. 141, am Schlagfluß. — Den 6. Dem Anton Perko, Wirth, f. W. Gertraud, alt 49 Jahr, am alten Markt No. 44, an der Auszehrung.

**Nemliche Verlautbarungen.**

**M i n u e n d o - V e r f e i g e r u n g. (2)**

Eine Wohlthätliche k. k. Bancal- und Salzgefällen-Administration hat mit hoher Verordnung vom 15. l. M. Nro. 21561/2662 zu genehmigen gerübet, daß für dieses k. k. Hauptzollamt, dann für die k. k. Linien-Amter dieser Hauptstadt, und für das k. k. Magazinsamt zu Oberlaibach, weiters für die k. k. Wein-Impositionen-Amter Brod (nebst dem Cordonshäusern zu Lesge) Gurkfeld und Simpel, wie auch für die Postirungen Neumünkel, Wabenfeld und Kermatschna, und endlich für das Navigations-Amte zu Salloch die abgängigen Feuerlösch-Requisiten beschafft, und vorläufig die dießfällige Minuendo-Vicitation abgehalten werde.

Es wird sonach hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Minuendo-Versteigerung am 21. November d. J. im Locale dieses k. k. Hauptzoll-Salz- und Mauthoberamtes zu den gewöhnlichen Vicitations-Stunden abgehalten, und jedem Versteigerungslustigen vorläufig die Einsicht in die dießfälligen Vicitationsbedingnisse und die Überschläge hieramts gegeben werden wird.

Laibach am 19. October 1820.

**K n n d m a c h u n g. (2)**

Die hohe allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 24. May d. J. Nro. 21851/2666 den Antrag zu genehmigen gerübet, daß die Zollämter Opfischina, Bassowitz, P. O. Issecio und die Salzämter Triefst, Lybein, Pirano, Capo d' Istria und Muggia sammt deren Magazine mit den nöthigen Feuerlösch-Requisiten versehen werden: und da ferners die Wohlthätliche k. k. Bancal-Administration in Laibach mit Decret vom 12. Juny d. J. Nro. 6718/1857 Z. angeordnet hat, daß für die Übernahme dieser Arbeiten eine Vicitation abgehalten werden müsse, so wird gegenwärtig allgemein bekannt gemacht, daß für die Versteigerung dieser Arbeiten respect. der Feuerlösch-Requisiten bey diesem Mauthoberamte am 13. November um 9 Uhr Vormittags eine Vicitation eröffnet wird, wobei noch zu erinnern kömmt, daß man keinen Anboth annehmen werde, wenn nicht früher ein bares Depositum von 5 proc. des Fiscalpreises gemacht werden wird.

Die dießfälligen Vicitations-Bedingnisse können bey den Hauptzollämtern Laibach, Fiume, Görz, bey der Salinen-Ober-Intendenz von Capo de Istria, und bey diesem Hauptzollamte, wo auch die dießfälligen Kostenüberschläge zu finden sind, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von dem k. k. Mauthoberamte Triefst am 12. October 1820.

**S c h u l e n - A n f a n g. (2)**

Am dritten des künftigen Monats November um 10 Uhr Vormittags wird in der hiesigen Domkirche das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heiligen Geistes abgehalten werden. Der Nachmittag, und der 4. November sind zur Anmeldung und Vormerkung der Schüler bey den betreffenden Studien-Directionen, und bey den Herren Professoren bestimmt. Am 6. November um 8 Uhr Morgens nehmen die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung des studierenden Publicums hiemit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Lyceal-Rectorate Laibach den 23. October 1820.

**Bekanntmachung. (3)**

Es wird der städtische hinter der Lirnau allhier liegende öde sogenannte Militär Terrain in 3 Abtheilungen, auf 20 Jahre in Pacht gegeben werden. Die dießfällige öffentliche Versteigerung wird den 3. l. M. November Nachmittags um 3 Uhr am Rathhause vorgenommen werden.

Die Pachtliebhaber werden dazu zu erscheinen eingeladen.

Die Pachtbedingnisse sind täglich in der magistratischen Expeditz-Sanzley einzusehen.

Magistrat Laibach am 12. October 1820.

(Zur Beilage Nro. 66.)

**Vermischte Verlautbarungen**

(1) Bey der Bezirksobrigkeit Neumarkt im Laibacher Kreise wird die dortige Bezirksrichterstelle gegen vortheilhafte Bedingnisse, und befriedigende Gehalts-Evolumente mit 1. Jänner 1821 besetzt werden. Gene Individuen, welche sich mit den erforderlichen Studien-Fähigkeits- und sittlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen, dabey aber auch ledigen Standes sind, belieben binnen 6 Wochen ihre belegten Gesuche unmittelbar an die unter der Adresse der gedachten Bezirksobrigkeit einzusenden.

Bezirksobrigkeit Neumarkt den 19. October 1820.

**Feilbietungs-Edict. (1)**

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Sever, von Ischernutsch, wider die Eheleute Michael und Elisabeth Flörs, die executive Feilbietung der, der letztern gehörigen, zu Tersain liegenden, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 247 dienstbaren, gerichtlich auf 1565 fl. geschätzten Kaufrechtshube nach vier Abtheilungen, und einigen Wirthschaftsgeräthesz bewilliget worden. Da nun dazu 3 Termine, der erste auf den 20. September, der zweyte auf den 20. October und der dritte auf den 21. November l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Besaze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen dabey zu erscheinen. Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse können bey diesem Gerichte eingesehen werden. Bezirksgericht Kreuz am 4. August 1820.

**U n m e r k u n g.** Bey der zweyten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**E d i c t. (1)**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Serpan, von Nädlesch, wegen im schuldigen 66 fl. 11 fr., sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung der dem Lorenz Serpan, zu Nädlesch gehörigen, und zu der Graf Lambergschen Canonicals-Gült zu Laibach incorporirten Beneficium Ste. Barbara zu Laas sub Rect. Nro. 75 und Urb. Nro. 78 dienstbaren auf 430 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gerwilliget worden.

Da nun hiezu 3 Feilbietungstermine, nämlich der erste auf den 20. November, der zweyte auf den 20. December d. J., und der dritte auf den 20. Jänner 1821 jedesmahl um 9 Uhr Früh auf dasiger Gerichtscanzley mit dem Besaze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Die dießfälligen Kaufbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 20. September 1820.

**Executive Versteigerung der Jgnaz und Maria Kastelzischen Realitäten zu Zognezja. (1)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Kamnifer, wider Jgnaz und Maria Kastellig, von Zognezja, wegen, auf einen gerichtlichen Vergleich, schuldigen 48 fl. 36 fr. c. s. c., in die executive Versteigerung ihrer, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus dem Ufer u Dolin sa potocam, dem Ufer und Krautgarten beym Hause, einen Garten bey der Schmiedhütte, dem Gestripp u Graz, einer Hackenschmiede, sammt den darin befindlichen Schm e-inwerkzeuge, dann den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden, auf 211 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, gerwilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 9. October, für den zweyten der 8. November, und für den dritten der 11. December d. J. mit dem Beyfuge bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagfagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würden; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen. Auch werden die intabulirten Gläubiger, zur Verwahrung ihrer Hypothekar-Rechte zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Savenstein am 6. September 1820.

Anmerkung: Bey der am 9. October d. J. abgehaltenen ersten Versteigerungstagfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, als requirirten Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Suppanttschitsch, k. k. Tabakverlegers zu Krainburg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 4. November 1817 am Realitätenkauffschillinge schuldiger 105 fl. 16 kr. c. s. c. von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Sirtich in die executive Feilbietung der dem Andreas Thoran gehörigen, dem Grundbuche des Graf Lambergischen Canonicals sub Rectif. Nr. 1812 dienfbaren im hierortigen Gerichtsbezirke im Dorfe Kollitschou liegenden auf 850 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als halben Hube, Mahlmühle und Hammerschmiede gewilligt, und zu diesem Ende hierorts der 5. October, 9. November und 14. December 1820, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Früh, im Orte der Realitäten, mit dem Beyfuge bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Tagfagung weder über, noch um den Schätzungswerth veräußert werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würden.

Die näheren Kaufsbedingnisse können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.  
Bezirksgericht Kreutberg den 25. August 1820.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagfagung ist kein Kauflustiger erschienen.

(3) Ein im Laibacher Kreise gelegenes Gut ist in Pacht auszulassen; und nähere Auskunft neben dem Schulgebäude Nr. 287 im 1. Stocke der oberen Seite einzuhohlen.

Verlautbarung. (3)

Am 26. October 1820 Früh von 9 bis 12 Uhr werden die zur Studienfondsherrschaft Kastenbrun gehörigen Garbenzehende, nämlich: von dem Laibacher Felde, von den Dörfern Multe, Sella, Umanath, Unte, sadobrova, Sneberje, Hrastie von dem Pollanafelde bey Laibach, von Paulasdorf, Podmolnig, Softru, Podlipoglan, Douniget, Sediznavak, Lhes enza, und Sag adische, auf 3 nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1820 bißhin 1823 versteigerungsweise in Pacht gegeben.

Die Pachtlustigen werden daher zu der am obbenannten Tage bestimmten Vicitation in der dießfälligen Amtscanzley im deutschen Hause zu erscheinen eingeladen.

Ubrigens können die Pachtbedingnisse an jedem Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Joseph Lusner, als Curator der Thomas Marischen minderjährigen Kinder und Erben von Malavaž in die executiv Feilbiethung einer dem Thomas Bittseg von Widem, gehörigen Mühlkette, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der 14. October, 4. und 18. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besays angeordnet worden; daß die feilgebothene Mühlkette, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagessagung um den Schätzungswert 50 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Tagessagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Laibach am 21. September 1820.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Nachricht. (2)

In einer der Kreisstädte Steyermarks, ist eine reale Gärtner-, Specerey- und Material-Handlung sammt Haus und Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft gibt gegen portofreye Anfragen, das Zeitungs-Comptoir.

Nachricht. (2)

Es ist eine 3 Stunden von Laibach entfernte, zwischen Laak und Krainburg liegende zur Speculation geeignete Realität, bestehend aus einem ordentlichen Wohnhause und Wirtschaftsgebäude, dann Acker, Wiesen und Waldungen aus freyer Hand zu verkaufen. Der Anschlag und die Kaufbedingnisse können in dem Zeitungs-Comptoir eingesehen werden.  
Laibach den 22. October 1820.

Herrschafts-Verpachtung. (2)

Die Herrschaft Savenstein, neustädtler Kreises, wird mit 1. Jänner 1821 nach einem mittelmäßigen Anschlage gegen annehmbliche Bedingnisse aus freyer Hand auf 6 Jahre lang in Pacht ausgelassen.

Die Lage dieser bedeutenden Herrschaft an dem schiffbaren Sausrome, an der Gränze Steyermarks, und nicht ferne von Kroatien, biethet zu allen erdenklichen Speculationen alle immer möglichen Vortheile dar. Sämmtliche Herrschafts- und Wirtschaftsgebäude befinden sich im besten Zustande. Die Herrlichkeiten der Herrschaft bestehen aus Urbars-Gelddienst, Zinsgetreid, Robot, Kleinrechten, Bergrecht, Garben-, Jugent-, Sack- und Weingehend, Laudemien, Forstrecht, Jagd, Fischerey, Mühl- und Breter-Sägen und noch andere kleinere Gefällen. Die Dominical-Meyergründe sind bedeutend, und dabey fruchtbar, die Unterthanen von ziemlichem Wohlstande.

Der Anschlag und die Verpachtungs-Bedingnisse können entweder auf der Herrschaft selbst, bey dem Herrn Inhaber, oder zu Laibach auf dem alten Markt-Haus Nro. 17 im ersten Stock eingesehen werden.

Feilbiethungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Peterlin, von Presserie, wider Jacob Sallocher, auch von Presserie, wegen schuldiger 180 fl. C. M. sammt Neben-erbindlichkeiten, die Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Presserie liegenden, der Staatsherrschaft Minkendorf sub Urbar Nro. 17 dienstbaren Realitäten im Executionswege bewilliget worden. Da nun zur Vornahme derselben die Termine auf den 15. September, 16. October und 16. November l. J. jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besays bestimmt wurden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungspreis oder darüber verkauft werden könnten, selbige bey der dritten auch unter demselben veräußert werden, so sind die Kauflustigen dazu eingeladen. Bezirksgericht Kreuz den 1. August 1820.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbiethungstagsagung hat sich ebenfalls kein Kauflustiger gemeldet.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Anmeldungs-Edict. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Johann Kovack, als erklärten Universalerben, zur Erforschung der Schuldenlast nach seiner zu Laibach verstorbenen Mutter Agnes Kovack die Tagfagung auf den 27. November l. J. Vermittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewis anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des S. 814 b. g. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 10. October 1820.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Erben der Eheleute Blasius und Agnes Pirnat, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert, es habe wider sie Greger Leschnat, Eigenthümer des Hauses Nr. 2 zu Laibach in der Gradisca Vorstadt auf verjährt und erloschen, Erklärung des auf den ebenerwähnten Hause Nr. 2 inhabirten Contracts dd. 18. Jänner 1776, und des Urtheils dd. 5. December 1788 bey diesem Gerichte Klage angebracht, und um die gerichtliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts der vorbesagten Erben unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Advocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Die unbekanntem Erben der Eheleute Blasius und Agnes Pirnat, werden dessen durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, damit sie allenfals zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbast zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege hier einzusetzen wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden Folgen selbst bemessen haben werden. Laibach am 3. October 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Dieses Gericht habe über Anlangen des k. k. Fiscalamts in die geberthene Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich die in Verlust gerathenen, auf die vom Joseph und Elias Trost, Pfarrer, auf wöchentlich zwey heil. Messen und sonntägige christliche Kinderlehre gestifteten Caplanen St. Urbani in Wipbach, unter dem Dorfe Podraga, lautende 4 Stück öffentliche krainerisch ständische Obligation als:

a) die 4 proc. Domin. Oblig. Nro. 109 von 1. August 1768 pr. . . . .	1000 fl.
b) die dto. detto dit. Nro. 110 detto detto pr. . . . .	500 "
c) die dto. Ararial Nro. 35 detto detto pr. . . . .	1000 "
d) die dto. detto dit. Nro. 36 detto detto pr. . . . .	500 "

gewilliget; daher dann alle jene, welche, aus was immer für einem rechtlichen Grunde, auf diese in Verlust gerathenen 4 Stück öffentlichen Fonds-Obligationen einen Anspruch zu haben vermeinen, solchen binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sehin geltend zu machen haben werden, widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist auf ferneres Ansuchen des gedachten k. k. Fiscalamts, selbe für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain.

Laibach den 7. December 1819.

### Nemtlliche Verlautbarung.

Bauübernahme-Versteigerung. (1)

Von Seite des k. k. Hauptcoll. Salz- und Mauthoberamtes Laibach wird hiermit  
(Zur Beilage Nro. 86.)

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. k. M. November 1820 zu den gewöhnlichen Stunden des Nachmittags in dem hiesigen Oberamtsgebäude am Raaen, die Minuendo Excitation zur Übernahme der in Folge Wohlhöbl. k. k. Bancal- und Salzgefallen Administrations-Verordnung vom 10. l. M. No. 11712/2720 W. genehmigten Dachreparation am hierortigen k. k. Linienamte an der Wienerstraße gegen die, für derley Bauführungen allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Bedingungen dergestalt vorgenommen werden wird, daß die Zimmermannsarbeit um den Ausrufspreis von 37 fl. 30 1/2 kr. und das Zimmermannsmateriale um den detto von 60 = 31 = ausgerufen, und jedem Unternehmungslustigen die Einsicht in den Kostenüberschlag in den Bauplan und das Voraußmaß vor der Versteigerung bewilliget werden wird.

K. K. Hauptzollamt. Laibach am 25. October 1820.

### Vermischte Verlautbarungen.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Tburn zu Laibach, wird auf Ansuchen des Michael Kleßnig, im Rahmen seines Sohnes Anton Kleßnig, als Besitzer der, der Staatsherrschaft Kaltenbrunn, unter Urb. No. 16 dienftbaren Kausche zu Salkoch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf folgende, auf die ebengenannte Kausche, intabulirten vorgeblich vertilgten, oder in Verlust gerathenen Schuldurkunden, als:

- a) Auf die von Blas Partel, an Simon Maroth, über 193 fl. ausgestellten Schuldobligation dd. 18. intab. 26. Februar 1805.
  - b) Auf den zwischen Blas Partel, und Franz Auerßperger, als Vormund der Michael Sallocherischen Pupillen, über 80 fl. abgeschlossenen Vergleich dd. et intab. 17. September 1807.
  - c) Auf den von Blas Partel, an Lorenz Novak, über 75 fl. l. W. ausgestellten Schuldschein dd. 1. May 1804 et intab. 30. December 1807.
  - d) Auf den von ebendenselben, an Valentin Schibertz, von Mittergamsling, über 350 fl. ausgestellten Schuldbrief dd. 23. October und intab. 30. December 1807, und
  - e) Auf den zwischen Blas Partel und Jacob Dollenz, über 39 fl. geschlossenen Vergleich vom 2. July 1808 intab. 28. Jänner 1807, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, setzen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen fogerwiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigenß nach Verlauf dieser Amortisationsfrist das darauf befindliche Intabulations-Certif. auf ferneres Unlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.
- Laibach am 30. December 1820.

### E d i c t (1)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg, als Personal-Instanz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Unlangen des Barthelmä Kuchel, von Breg, als Bevollmächtigten des Mathias Novak, von Gmaina, wider Franz Waltitsch, auch von Gmaina, wegen eines, laut gerichtlichen Vergleichs bereits verfallenen, und noch schuldigen Restes pr. 58 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Feilnehmung der gegnw. Franz Waltitschen zu Gmaina liegenden, der Grundherrschaft Weipelberg sub Noet. No. 37 dienftbaren Hoffstatt sammt An- und Zugehör, und mit Inbegriff zweyer Acker von Saman in und ta mala Gmainza, genannt, zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 163 fl. 20 kr. M. M. bewilliget, und zur Vornahme derselben der 20. November, 20. December 1820 und 20. Jänner 1821 jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Gmaina nächst Gurk, mit dem Beysatze bestimmt werden, daß, wenn diese zu veräußernde Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilnehmung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werde.

In Folge dessen werden hiermit sämmtliche Kauflustigen an obbestimmten Tagen in Gmaina zu erscheinen, mit dem weitern Bemerken vorgeladen, daß sie die Schätzung solcher Realität, so wie die Feilnehmungsbedingungen bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Bezirksgericht Seisenberg am 20. October 1820.

# Provisorische Statuten

der

Sparcasse in Laibach.

**M**it Bewilligung Eines Hochlöblichen k. k. Landes-Guberniums, dd. 20. October 1820, Z. 13149, und bis zur Organisirung des im Antrage stehenden Sparcasse-Vereins, bilden die Unterzeichneten, unter gemeinschaftlich zu besprechender Vertheilung der Arbeiten, und unter solidarischer Haftung für sich und ihre Erben für die richtige Zurückzahlung der eingelegten Capitalien und der zugesicherten Zinsen, einen provisorischen Verein zur Errichtung einer Sparcasse in Laibach.

Kein Alter, kein Geschlecht, kein Stand, keine Nation ist von den Vortheilen ausgeschlossen, welche die Sparcasse jedem Einlegenden darbiethet.

Der Verein empfängt die ersten verzinlichen Einlagen mit 4. November l. J., am hohen Namensfeste Ihrer Majestät der Kaiserinn und Königin Caroline Auguste, in der Schreibstube des Herrn Caspar Candutsch, hiesigen Handelsmanns, und

vergütet die Zinsen so, als wären solche schon am 30. October 1820 erlegt worden. Außerdem empfängt und zahlt der Verein nur alle Montage früh von 9 bis 12 Uhr. —

Außwärtige wollen sich an den Verein nur portofrey verwenden. —

§. 1.

Der Zweck dieses Vereins ist, dem Fabrikarbeiter, dem Handwerker, dem Tagelöhner, dem Dienstbothen, dem Landmanne, oder sonst einer gewerbsleißigen und sparsamen, minderjährigen, oder großjährigen Person die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurück zu legen, um solches in späteren Tagen zur Begründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Ausbülfe in Krankheiten, im Alter, oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden.

Die Cassé wird zu dem Ende kleine Capitale, die bey ihr angelegt werden,

- I. sicher verwahren,
- II. dergestalt verzinsen, daß die halbjährig angewachsenen, und nicht erhobenen Zinsen, in Folge des, somit zu erkennen gegebenen Wunsches des Interessenten (Erlegers) als neue Einlage behandelt, und in so weit sie, wie §. §. 2., 3., 4. und 5. — zinsfähig sind, wieder verzinsét werden.
- III. Diese Capitale oder Zinsen jederzeit auf Verlangen zurückzahlen.

Da die eingelegten Beträge von 25 und 50 fr. viertelsjährig, die Beträge von 75 fr. (oder 1 fl. 15 fr.) monatlich verzinsét werden (§. §. 2., 3., 4. und 5.), so bestätigt die Cassé den Empfang verschiedenartig, und zwar:

- a) für die Beträge von 25 fr. und darüber, bis 75 fr. (oder 1 fl. 15 fr.) gibt die Cassé nur ein Blatt mit Siegel und Stämpel; Du

briken für Zahl, Nahmen des ersten Erlegers, Tag und Monath des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und der Fertigung des Cassiers und eines Vorstehers versehen.

b) über die verzinslichen Einlagen für die Beträge von 1 fl. 15 kr. oder darüber, erhält der Erleger (Interessent) von der Cassé ein Auszugsbuch mit Siegel und Stämpel, dem die Rubriken für Zahl, Nahmen des ersten Erlegers, Tag und Monath des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung des Cassiers und eines Vorstehers beygefügt, dann diese Statuten, eine Zinsen-Tabelle, einige Beyspiele über den möglichen Erfolg eines erlegten kleinen Capitals unter verschiedenen Voraussetzungen beygedruckt sind.

§. 2.

Die Sparcassé verzinsset in der Regel nur Einlagen von fünf und siebenzig Kreuzer, (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) Conventionsmünze nur für ganze Monathe, so daß, was im Laufe jedes Monaths eingelegt wird, nur vom 1. des folgenden Monaths an, mit Vier vom Hundert verzinsset, und bey Zurücknahme des Capitals die Zinsen nicht bis zum Tage des Empfangs, wenn man sie während des Monaths zurückfordert, sondern nur bis Ende des legt verflossenen Monaths berechnet werden.

§. 3.

Die Cassé verzinsset weiter nur jene Beträge, die sich mit der Summe von fünf und siebenzig Kreuzer, (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) auflösen lassen.

Wer also am 21. May 16 fl. 40 kr. erlegt, erhält am letzten Junius nur die Zinsen vom 1ten bis letzten Junius von 16 fl. 15 kr.

§. 4.

Die ursprünglichen Einlagen von fünf und zwanzig und fünfzig Kreuzer Conventionsmünze verzinsset die Cassé wohl auch mit Vier vom Hundert, jedoch nur für ganze Vierteljahre, oder drey Mo-

nathe (wie §. 2.), und nur bis sie durch fortgesetzte Einlage, oder Zinsenvermehrung und Zuschlag auf einen Gulden fünfzehn Kreuzer oder 75 Kreuzer angewachsen sind, und dem Besizer des Blattes statt dessen ein Buch ausgefertigt werden muß.

§. 5.

Auch von diesen Einlagen vergütet die Casse die Zinsen nur für runde Beträge von fünf und zwanzig, oder fünfzig Kreuzer, und nur für Beträge, die sich mit der Zahl 25 oder 50 auflösen lassen.

§. 6.

Den Interessenten, welche zur Vergrößerung ihres Capitals die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. bis 21. Jänner und vom 7. bis 21. Julius nicht erheben, werden diese Zinsen als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und sonach von diesem vergrößerten Capitale nach den §. §. 2., 3., 4. und 5. wieder Zinsen berechnet.

§. 7.

Die Casse zahlt ohne Rücksicht auf den Rahmen des Erlegers, welcher daher nach Willkühr eingetragen werden kann, an den Inhaber des Buches, den sie so lange für den rechtmäßigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; weshalb jeder Besizer eines solchen Buches, dieses sorgsam zu verwahren angewiesen wird. Bedingt sich ein Erleger ausdrücklich, daß nur an ihn gezahlt werden dürfe, so ist diese Bedingung, sowohl bey den Büchern der Casse, als auf dem Auszugsbuche des Erlegers (Interessenten), von ihm eigenhändig, oder rechtsbeständig anzumerken, und wird sonach die Zahlung nur unter den gesetzlichen Vorrichtungen an den Inhaber geleistet.

§. 8.

Die Sparcasse kann keine minderen Beträge, als fünf und zwanzig Kreuzer Conventionsmünze, und keine höheren Summen als ein Hundert Gulden Conventionsmünze annehmen.

§. 9.

Jedem Interessenten steht frey, zu jederzeit sein erlegtes Capital und die ihm gebührenden Zinsen, ganz oder theilweise, jedoch mit der Berücksichtigung der angenommenen Zinsberechnung nach Summen von 25, 50 und 75 Kreuzer, bey der Sparcasse zu erheben. Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Sparcasse und dem Buche des Interessenten abgeschrieben.

Wird das ganze eingelegte Capital zurückbezahlt, so muß der Inhaber des Buches solches an die Sparcasse zurückstellen, und, daß es durch ihn geschehen sey, mit Beyrückung des Tages, Monats und Jahres, eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurückzustellenden Buche anmerken.

§. 10.

Da der provisorische Verein jedem Anspruch auf Gewinn entsagt, so wird derselbe alles, was über die Beträge der Capitalien, Zinsen, oder sonstigen Auslagen erübrigt wird, sobald der Hauptverein in Wirksamkeit tritt, nebst sämtlichen Geschäften zur Vermehrung des Fonds übergeben; sollte aber wider alles Hoffen und Wünschen, der Hauptverein nicht zu Stande kommen, so behält es sich die Verwaltung des provisorischen Vereins vor, wenn sie sich aufzulösen für gut fände, das, was ihr nach Berichtigung aller Interessenten übrig bleibt, nach Stimmenmehrheit zu irgend einem wohlthätigen Zwecke zu verwenden.

---

Da der vorgeschlagene Haupt-Sparcasse-Verein möglichst zu beschleunigen und dauerhaft zu begründen ist, dazu aber die Mitwirkung mehrerer Menschenfreunde erfordert wird, theils um die Hauptstatuten, das Reglement, und die Verwaltungsart zu berathen, theils um zur Deckung der, wenn auch, unbedeutenden jährlichen Ausgaben einen Fond zusammen zu bringen, so beeifern sich schon gegenwärtig die Mitglieder des provisorischen Vereins, derley Wohlthäter

aufzusuchen, und die unbekannteren aufzufordern, ihre dießfälligen Erklärungen zu Beyträgen ein für alle Mal, bey ihnen niederzulegen, und jede nur beliebige Aufklärung einzuhohlen.

Auch findet sich der provisorische Verein verpflichtet, Seiner Excellenz dem Herrn Landes-Gouverneur Grafen v. Szwert's-Sport für den ersten Vorschlag zur Errichtung einer solchen Anstalt, für die großmüthige Erklärung eines Beytrags an Gelde, und für die thätige und rastlose hohe Verwendung, daß der provisorische Verein mit allen nöthigen Aufklärungen und Formularien der Wiener Anstalt dieser Art versehen wurde, den gehorsamsten Dank abzustatten.

Durch diesen hohen Schutz, und durch die bereits von verschiedenen Seiten eingelangten schriftlichen Erklärungen zu Beyträgen, wenn der Hauptverein zu Stande kommt, welche sich schon gegenwärtig auf eine ansehnliche Summe belaufen, hoffen die Gefertigten zuversichtlich, daß in kurzer Zeit sich noch mehrere beeilen werden, sich dieser wohlthätigen Anstalt anzuschließen.

Sobald eine hinlängliche Anzahl solcher Wohlthäter beysammen ist, werden die Unterzeichneten die bereits in Wien mit vielem glücklichen Erfolge bestehenden Statuten, mit den nöthigen Abänderungen versehen, der ersten Versammlung vorlegen, solche berathen, und es wird dann, was darüber entschieden wird, nach eingeholter hoher Bewilligung, in Ausübung gebracht.

Obgleich es die einstweiligen Vorsteher dieser Anstalt nicht unterlassen werden, durch das illyrische Wochenblatt das nöthige Licht darüber zu verbreiten, so erlauben sie sich doch, alle Obrigkeiten, Seelsorger, Schullehrer, Hausväter, und Dienstherren einzuladen, mit dem Vereine den Zweck zu verfolgen, welcher durch die Absicht geheiligt, und durch den Ausspruch der hohen Regierung gekehrt wurde.

Allen jenen Menschenfreunden, welche das Institut mit Wort  
oder That unterstützen wollen, wird der Verein seinen Dank öffent-  
lich zu sagen, sich zur Pflicht machen. Mit Gott hat in Wien der  
Leopoldstädter Verein angefangen, und die reichsten Früchte trägt  
er schon, mit Gott werden auch wir anfangen, und sicher wird  
er unser Werk segnen —!

Laibach den 13. October 1820.

Caspar Candutsch.

Joseph Seunig.

Franz Galle.

Georg Mülle.

Jos. Fried. Wagner.

Joh. Nep. Gradezky.

---

... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...

... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...

... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...

... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...

... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...  
... dem Herrn ...